

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1921)
Heft: 11

Artikel: Arbeitsverhältnisse in Frauenberufen : (aus einem Vortrag von Dr. Helene Flügel, Kreuzlingen)
Autor: Flügel, Helene
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327391>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kann für jeden Punkt der Traktandenliste je 2 technische Experten mitbringen, und der Vertrag schreibt ausdrücklich vor, daß, wenn Frauenfragen zur Beratung kommen, mindestens einer der Experten eine Frau sein muß. Diese Experten haben eine wichtige Funktion, da der Delegierte jederzeit ihm seinen Platz abtreten kann, und dann der Experte an seiner Stelle spricht und stimmt. So saßen also eine Anzahl Frauen, die als Expertinnen zugezogen waren, tatsächlich als Delegierte in der Konferenz von Washington und sprachen und stimmten in Diskussionen über Frauenangelegenheiten für die männlichen Delegierten, die sie vertraten. Und die Kommission, die die Uebereinkunft betr. die Beschäftigung von Frauen entwarf, wurde von einer Frau präsidiert und zählte unter ihren Mitgliedern acht Frauen, die an Stelle der Delegierten saßen, während andere Frauen als Expertinnen mit den Delegierten zusammen anwesend waren und an den Diskussionen teilnahmen.

* * *

Bei dieser Gelegenheit sei auch erwähnt, daß auch im Sekretariat des Völkerbundes zahlreiche Frauen verantwortungsvolle Posten inne haben. Daß in der Kommission für die Mandate eine Frau, Frau Wicksell, sitzt, ist schon berichtet worden.

Hoffentlich ist die Zeit nicht fern, wo auch in der Völkerbundversammlung die Frauen als Delegierte vertreten sein werden.

Arbeitsverhältnisse in Frauenberufen.

(Aus einem Vertrag von Dr. Helene Flügel, Kreuzlingen.)

Als Frauenberufe lösen sich aus der Gesamtheit aller in der Schweiz bestehender Erwerbsberufe im großen und ganzen los:

1. Berufe, zu denen die Frauen eine Höherqualifizierung mitbringen, Frauenberufe im eigentlichen Sinne. Eine besondere Eignung der Frau besteht für solche Berufe, in denen sie ihre für die Mutterschaft ihr innewohnenden Fähigkeiten verwenden kann, und für Berufe, die einen Teil ihres Haushaltsberufs darstellen oder eng damit verbunden sind. Dazu gesellen sich Berufe, die sich für die Frau kraft ihrer besonderen physischen Konstitution eignen.

2. Besorgen die Frauen Arbeiten, zu denen sie durch die wirtschaftlichen Konstellationen gedrängt werden, sei es infolge des provisorischen Charakters ihrer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit, sei es infolge der Billigkeit ihrer Arbeit.

Gehen wir, nachdem von der Ausbildung zum Beruf bereits kurz die Rede war, zur Besprechung der Arbeitszeit der weiblichen Erwerbsberufssarbeit über. Wir haben hier zu unterscheiden: weibliche Berufe mit gesetzlich geregelter Arbeitszeit für die ganze Schweiz, solche für einige Kantone und solche ohne gesetzliche Regelung überhaupt. Gesetzlich bestimmte Arbeitszeit für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft haben:

die Fabrikarbeiterinnen laut Gesetz betr.

die Arbeit in den Fabriken vom 1. Januar 1878, welches von dem am 1. Januar 1920 in Kraft getretenen neuen Gesetz abgelöst worden ist. Es setzt eine Arbeitszeit von 8 Stunden fest, verbietet die Nacht- und Sonntagsarbeit weiblicher Personen, regelt die Nachtruhe und Ueberzeitarbeit, die Mittagszeit von Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben usw.;

die Berufstätigten in den schweiz. Post-, Telegraph-, Telefon- und Eisenbahnbetrieben durch das Arbeitszeitgesetz der schweizerischen Verkehrsanstalten, das Ende letzten Jahres in der Volksabstimmung (Männerabstimmung! D. Red.) angenommen worden ist. Es brachte die definitive Regelung des Bundesratsbeschlusses vom 23. Juni 1919, welcher auf das Gesetz von 1902 gefolgt war. Die Arbeitszeit ist auf 8 Stunden festgelegt, die Ruhetage sind von 52 auf 56 erhöht und die Ferien geordnet.

Eine nach Kantonen verschiedene und nicht in allen Kantonen bestehende Arbeitszeitregelung weist das Gewerbe auf durch die Arbeiterinnenschutzgesetze in 10 Kantonen und Halbkantonen. Es sind nach der Zeit ihrer Entstehung: Glarus, St. Gallen, Zürich, Luzern, Solothurn, Neuenburg, Aargau, Bern, Appenzell A.-Rh. und Baselstadt. Sie regeln die Arbeitszeit der Minderjährigen und Frauen (diese schwankt von 9—11 Stunden), ferner die Mittagspausen, Ueberstunden, die Nacht- und Sonntagsarbeit, den Schutz der Schwangeren und Wöchnerinnen. In den Kantonen mit gesetzlicher Regelung der Gewerbe erhalten die Bediensteten der Ladengeschäfte und Wirtschaften teilweise Schutz, die Betriebe der Landwirtschaft sind meist davon ausgeschlossen. Kantonale Schutzbestimmungen für das weibliche Personal der Ladengeschäfte finden sich in 9 Kantonen und Halbkantonen. Es sind alle vorhin für das Gewerbe genannten außer Neuenburg. Sie setzen nicht die Länge der Arbeitszeit fest, sondern sie beschränken sich meist in der Bestimmung der Anzahl der ununterbrochenen Nachtruhestunden. Sie muß in den meisten Kantonen 10 Stunden betragen. In einigen Gesetzen sind noch die Freizeit (z. B. $\frac{1}{2}$ Tag per Woche, 1 Stunde täglich außer den Mahlzeiten) und Bestimmungen betr. Sitzplätzen vorhanden. Besser geregelt als die Arbeit in Gewerbe und Ladenlokal ist diejenige im Gastwirtschaftsgewerbe. 10 Kantone besitzen direkte Wirtschaftsgesetze und in 5 Kantonen enthalten die Arbeiterinnenschutzgesetze Bestimmungen betr. die Wirtschaftsangestellten. Die gesetzlichen Bestimmungen erstrecken sich in der Hauptsache auf Festsetzung der Mindestruhezeit (sie schwankt von 7 bis 9 Stunden), der Altersgrenze (15—20 Jahre), der Freizeit (schwankend von keiner — Glarus und Appenzell I.-Rh. — bis auf bestenfalls einen ganzen Tag wöchentlich — Neuenburg). Ferner enthalten sie Bemerkungen über vom Wirt zu verabreichende Kost und Logis (beispielsweise gesunde Schlafräume, sanitäre Kontrolle) und stipulieren schließlich Ausnahmen darüber, inwieweit die Mindestruhezeit nicht innegehalten werden müsse.

Damit ist die Reihe der Arbeitszeiten mit gesetzlicher Regelung geschlossen. Keinen gesetzlichen Schutz haben demnach die Frauenarbeit in der Landwirtschaft, die große Schar der Heimarbeiterinnen (zirka 65 000) und von den Unselbstständigen der liberalen Berufe namentlich die Krankenschwestern, und endlich die Gruppe der persönlichen Dienste. Die Gesetzesvorlage betr. die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter ist in der Volksabstimmung (Männerabstimmung! D. Red.) vom 23. März 1920 mit schwachem Mehr verworfen worden und damit das Heer der Heimarbeiter wohl wieder auf Jahre hinaus der Arbeit um Hungerlöhne bei ungebührlich langer Arbeitszeit anheimgegeben. Die Arbeitsverhältnisse der Krankenschwestern richten sich noch heute allein nach den verschiedenen Anstaltsverordnungen, werden also ausschließlich vom Arbeitgeber bestimmt. Ihre Lage ruft neben derjenigen der Heimarbeiter am dringendsten nach dem Interesse aller Frauen und Versuchen und Vorschlägen zu ihrer Besserung. Die Krankenschwestern ersuchen uns durch das Frauenblatt bei Besprechungen über Frauenberufe, ihrer zu gedenken, und das wollen wir tun und hätten es auch ohnedies getan. Nach der vom Bunde schweizerischer Frauenvereine im Jahre 1913 veranstalteten Enquete über die Arbeitsverhältnisse der Krankenpflegerinnen in der Schweiz (bearbeitet von Anna Zollikofer, Zürich 1915) beträgt die Präsenzzeit einer Pflegerin durchschnittlich nicht weniger als 14 Stunden (d. h. Zeit steter Dienstbereitschaft), dazu kommt in der Regel noch die Nachtwache, und die Freizeit liegt oft ganz im Belieben des Arbeitgebers. Einsendungen im Frauenblatt sagen uns, daß eine wesentliche Änderung dieser Verhältnisse bis heute nicht eingetreten ist. Für die kranken Tage ist es auch nicht gesorgt und die gottergebene Duldsamkeit der Krankenschwestern wird als Teil ihrer Berufsquälitäten mit Selbstverständlichkeit entgegengenommen. Auch der Arbeitsinhalt des Pflegeberufes von heute entspricht nicht dem, was sich Schwestern und Kranke wünschen; er ist nämlich ein buntes Gemisch von Putz- und niedrigen Zudienarbeiten, die von ungelerntem Hilfspersonal zu besorgen wäre, mit der eigentlichen Pflege am Kranken. Die Krankenpflege könnte nicht besser charakterisiert werden, als es der von Lange-Bäumer im Handbuch der Frauenbewegung angeführte Arzt tat, der sagte: „Sie ist die Behandlung des Kranken während der 23½ Stunden, an welchen der Arzt nicht bei ihm ist.“

Auch die Arbeitsverhältnisse der ländlichen und häuslichen Dienstboten sind nicht gesetzlich geregelt.

Wohl gibt es Richtlinien zur Regelung der Dienstbotenverhältnisse, aufgestellt von verschiedenen Frauenvereinen. Die letzte mir bekannte Regelung setzt eine tägliche Arbeitszeit von durchschnittlich 13 Stunden fest (Mahlzeiten inbegriffen), regelt die Freistunden, Sonntagsarbeiten, die Ferien, das Zimmer, den Lohn; zwingend sind sie aber nicht.

Damit könnten wir nun zur Besprechung des Arbeitslohnes übergehen. Da zeigt sich aber eine große Schwierigkeit. Die Kenntnis über die Entlohnung weiblicher Erwerbsarbeit hat ihre Grenzen in dem, was wir aus Enqueten oder sonstigen zuverlässigen Quellen wissen. Da nun der Faktor Arbeitslohn größtenteils privater Vereinbarung unterliegt und den beweglichsten der Arbeitsbedingungen darstellt, ist es beinahe eine Unmöglichkeit, auf den verschiedenen Berufsgebieten die heute tatsächlich zur Auszahlung gelangenden Löhne festzustellen. Private Nachforschungen auf diesem Gebiet scheitern meist an der unüberwindlichen Zurückhaltung der jungen Mädchen, über ihre wirkliche Lohnhöhe sich zu äußern, oder es besteht die Tendenz, die Angaben zu übersetzen. Zudem frägt es sich: welcher Zeit soll die Lohnhöhe entnommen werden, der Vorkriegs-, der Kriegs- oder der Nachkriegsperiode? Der normalen Zeit. Und welches ist diese? Die letzten Vorkriegsjahre. Können wir hoffen, in absehbarer Zeit wieder zu dieser zurückzukehren? Wohl kaum! Unsere Frage bleibt also immer noch offen.

Es scheint mir infolgedessen zwecklos, viele Angaben über vorkriegszeitliche Lohnverhältnisse zu machen, und ich werde mich begnügen, einige Frauenberufe mit veröffentlichten Lohnansätzen herauszugreifen. Für die weibliche Fabrikarbeit werden uns aus den Vorkriegsjahren (zürcherische Enquete vom Jahre 1913) Tagesverdienste von Fr. 2.— bis Fr. 3.50 gemeldet. Die im Jahre 1917/18 vorgenommene Enquete des schweizerischen Frauenstimmrechtsverbandes fand in der Uhrenindustrie weibliche Tagelöhne von Fr. 3.— bis Fr. 8.—, in der Textilindustrie von Fr. 1.77 bis Fr. 3.22, in der Schokoladenindustrie (nur St. Gallen hatte geantwortet) einen mittleren Tagesverdienst von Fr. 2.48.

Die Heimarbeitslöhne, welche mir vorliegen, entstammen alle der Vorkriegszeit und sind bedeutend ungünstiger als die Fabriklohn. In der Stickereiindustrie kommen Tagesverdienste von 60 Rappen (Spartlerin der Grobstickerei) bis zu Fr. 2.80 (Stickerin). Der Verdienst einer Weiberin der Seidenindustrie war 5—20 Rp. in der Stunde und damit einer der niedrigsten. Der Jahresverdienst einer Bandweberin betrug Fr. 300.— bis Fr. 1000.—, der eines Fabrikarbeiters bei viel kürzerer Arbeitszeit Fr. 1000.— bis Fr. 1100.—. Der Lohn der Uhrenheimarbeiter ist 25 bis 30 Prozent niedriger als derjenige der Uhrenfabrikarbeiter. In der Strohindustrie, zu welcher die Frauen das stärkste Heimarbeitskontingent stellen, sind die Löhne am geringsten. Durchschnittstaglöhne von Fr. 1.20 bis Fr. 1.50 waren allgemein.

Als Bezahlung der Frauenarbeit im Handel nennt die Enquete von 1917/18 Monatsgehalte für Korrespondentinnen, Stenodactyographinnen in Bern, St. Gallen und Genf Fr. 125.— bis Fr. 200.—; Anfängerinnen im Bureaudienst erhalten Fr. 85.— bis Fr. 125.—, Verkäuferinnen und Kassiererinnen Fr. 170.— bis Fr. 250.— monatlich.

Eine Sonderstellung bezüglich des Arbeitslohnes nimmt der Typus der weiblichen Berufstätigen im Gast-

wirtschaftsgewerbe ein: die Serviertochter oder Kellnerin. Ihr Arbeitsentgelt besteht nicht in einem fixen Gehalt, auf dessen Eingang sie bestimmt zählen kann, sondern meistens in dreierlei:

1. einem kleinen Taschengeld durch den Wirt,
2. in Essen und Schlafraum durch den Wirt und
3. im Trinkgeld durch das Publikum.

Durch dieses Angewiesensein auf das Trinkgeld wird die ganze Berufskategorie in eine unwürdige Lage gebracht; sie erhält einen spekulativen Einschlag und bringt es zustande, daß die Kellnerin bei einer 17-stündigen Arbeitszeit ausharrt, da wie für den Wirt mit der Länge der Arbeitszeit auch ihre Gewinnchancen steigen.

Gehen wir noch kurz auf die Salarierung weiblicher Erwerbsarbeit in öffentlichen Anstalten und staatlichen Betrieben ein. Frauenarbeit spielt eine große Rolle im Telephon- und Telegraphenbetrieb. Seit einer Reihe von Jahren ist den Frauen aber die Erreichung der Beamtenqualität versagt. Im Jahre 1910 stieg das Taggeld einer Telegraphengehilfin und Reservetelephonistin mit den Dienstjahren von Fr. 4.— auf Fr. 6.50 nach dem 15. Dienstjahr. Die Enquête von 1917/18 bezeichnet als Jahresgehalt ein Minimum von Fr. 2000.— und ein Maximum von Fr. 3600.—.

Die Krankenschwestern erhalten nach der bereits erwähnten Enquête von 1913 bei ihrer langen Arbeitszeit neben Verpflegung und Unterkunft Jahresgehälter von Fr. 200.— bis Fr. 1200.—!

Die weiblichen Gehälter im öffentlichen Lehramt variieren stark nach Kantonen, Stadt und Land, Anstalten und Klassenhöhe. Im Februar letzten Jahres wurden in der Stadt St. Gallen für weibliche Primärlehrstellen ausgeschrieben: Gehaltsminimum jährlich Fr. 3800.—, jährliche Steigerung Fr. 125.—, Gehaltsmaximum Fr. 5800.—; weibliche Sekundarlehrstellen Minimum Fr. 4800.—, dieselbe Steigerung und Maximum Fr. 6800.

Mit der Angabe all dieser Ziffern allein ist nun allerdings nicht viel gewonnen. Sie sollten verglichen werden können mit den Männerlöhnen einerseits und den Lebenskosten bzw. den durch den Beruf bedingten Lebensstandard anderseits. Dann würde sich erst die eigentliche Charakterisierung der ökonomischen Lage der Berufstätigen ergeben. Der Weg bis dahin wäre aber noch sehr weit. Eine Gegenüberstellung von Frauen- und Männerlöhnen für die verschiedensten Erwerbsberufe finden sich in der von Emilie Gourd herausgegebenen, bereits erwähnten Enquête von 1917/18. Die Ergebnisse dieser Gegenüberstellung sind nicht erfreulich. Die Frauenlöhne bleiben nämlich in privaten wie in staatlichen Betrieben und Anstalten hinter denjenigen der Männer zurück, oder wenn sie auf derselben Höhe beginnen, erreichen sie nicht das Maximum des männlichen Lohnes für dieselbe Arbeit oder doch Arbeit mit derselben Ausbildung.

Welche Schlüsse können wir nun aus der gedrängten Zusammenstellung der verschiedenen Arbeitsbedin-

gungen der weiblichen Verbrauchs- und Erwerbsberufstätigen in bezug auf die Gesamtheit ihrer wirtschaftlichen Lage ziehen?

Auf dem Gebiete der Konsumwirtschaft sind wir auf eine große Lücke in der Statistik gestoßen, ferner haben wir eine Planlosigkeit in der Ausbildung zum Haushalts- und Mutterberuf angetroffen, Arbeitsüberlastung und materielle Mißstände. Andererseits konnten wir feststellen, wie viel Unerzielbares, hier Frauenarbeit leistet für Familie und Staatsleben, und wir mußten es um so mehr bedauern, daß der Einfluß der Frau als Konsumentin in der Volkswirtschaft nicht durch tatkräftige Organisation zur Geltung kommen kann.

Im Erwerbsleben sahen wir den eigentlichen Weg zur Bildung von Frauenerwerbsberufen zum Teil abgebogen durch die zwei Momente der kurzen Ausbildungszeit der Mädchen und der Billigkeit der weiblichen Arbeit. Ihre Folgen begegneten uns durchwegs: An- oder Ungelertheit vieler weiblicher Erwerbstätiger, geringere Aufstiegsmöglichkeiten, durchschnittliches Zurückbleiben der Frauen hinter den Männerlöhnen und dadurch Geringerbewertung der ganzen Frauenarbeit; unbefriedigende oder gar keine Arbeitszeitregelung in manchen Erwerbsberufen usw. Andererseits war es uns klar, geworden, wieviel Wertvolles Frauen auch in der Erwerbsarbeit leisten, wieviel angesehener aber ihre Arbeit sein müßte, wenn einzig die Eignung zum Beruf bei der Berufswahl maßgebend wäre.

Was haben die Frauen bis heute zur Förderung der weiblichen Erwerbsberufarbeit getan? Viele der Erwerbstätigen selbst haben sich organisiert. Denken wir nur an den unlängst entstandenen schweizerischen Frauengewerbeverband, an die weiblichen Mitglieder der schweizerischen Gewerkschaftsverbände, an den Verband der katholischen Arbeiterinnenvereine der Schweiz, an die beruflichen Zusammenschlüsse im Handel, wie den allerdings ganz jungen schweizerischen Verband von Vereinen weiblicher Angestellter, an den Verband für weibliche Haus-, Hotel- und Wirtschaftsangestellte; die weibliche Sektion des Vereins schweizerischer Telegraphen- und Telephonbeamter, an den schweizerischen Lehrerinnenverein usw. Denken wir ferner an die in den letzten Jahren ins Leben gerufenen Berufsberatungsstellen und an die viele private und Vereinstätigkeit zur Hebung der weiblichen Berufsarbeit.

Aber noch bleibt die Hauptsache zu tun! Die Berufsorganisationen sind oft noch jung und wenig entschlossen; bei den Dienstboten, Heimarbeiterinnen und den weiblichen Angestellten des Gastwirtschaftsgewerbes fehlen sie sozusagen ganz. Die Frauen haben hierin gegen ihre Absonderungstendenzen und ihre Organisationsabgeneigtheit, die oft durch die Verhältnisse unterstützt wird, wie in der Heimarbeit und im Kellnerinnenberuf, schwer anzukämpfen. Namentlich aber zwei Dinge sind notwendig zur Hebung der ökonomischen Lage der schweiz. Frauenberufssarbeit:

1. das Zentralinstitut, das alles Wissenswerte über schweizerische Frauenarbeit sammelt, wissenschaftlich untersucht, durchstudiert und Vorschläge ausarbeitet, nämlich ein schweizerisches Frauenberufsammt, und

2. zur Durchführung dieser Vorschläge, zur Förderung von Frauenarbeit, Volksgesundheit und Staatsleben das Frauenstimmrecht.

Frauenstimmrecht.

Durch ein Hintertürchen hat im Thurgau das Frauenstimmrecht seinen Einzug gehalten. Das heißt, man hat das Hintertürchen erst geöffnet, und es wird sich nun zeigen, ob die Kirchengemeinden Lust haben, von dem Rechte, das Frauenstimmrecht einzuführen, Gebrauch zu machen. Die evangelische Synode hat diesen Sommer ein neues Organisationsgesetz für die Landeskirche zur Volksabstimmung gebracht, und das evangelische Volk hat dieses Gesetz, ohne sich viel dabei zu denken (von uns gesperrt. D. Red.), mit 7673 gegen 3208 Stimmen angenommen. Erst nachher, als der Große Rat dem Kirchengesetze seinen Segen geben mußte, wurde man gewahr, daß das neue Kirchengesetz den evangel. Kirchengemeinden das Recht einräumt, das Frauenstimm- und -wahlrecht in vollem oder beschränkten Umfange einzuführen und überdies auch den Ausländern das Stimmrecht einzuräumen. Man hat im Großen Rat lange darüber debattiert, ob die evangelische Landeskirche befugt sei, über alle staatlichen Gesetze hinweg den Frauen und Ausländern das Stimmrecht zu erteilen. Es lagen ohne Zweifel unaufechtbare staatsrechtliche Gründe vor, die Frage zu verneinen; aber der Große Rat hielt sich, wie es jetzt üblich ist, nicht zu stark an Gesetz und geschriebenes Recht, und mit 59 gegen 32 Stimmen wurde das Kirchengesetz genehmigt. Dabei hat das verfassungswidrige Vorgehen der evangelischen Synode auch den Segen der katholischen Großratsfraktion erhalten, was nicht zum Verwundern ist, denn man wird gelegentlich einen Großen Rat, der es in konfessionellen Dingen mit Verfassung und Gesetz nicht allzu ernst nimmt, im katholischen Lager auch gut brauchen können. (N. Z. Z.)

— Im Kanton Genf wurde die Vorlage betr. Frauenstimmrecht mit rund 13 000 gegen 6600 Stimmen abgelehnt. Keine Gemeinde hat die Vorlage angenommen.

Aus den Vereinen.

Schweiz. Verein der Gewerbe- und Haushaltungslehrerinnen. Am 10. und 11. September fand in Luzern die Jahresversammlung des schweiz. Vereins der Gewerbe- und Haushaltungslehrerinnen statt. Zwischen 75—80 Teilnehmerinnen waren dem Rufe gefolgt. Aus den Verhandlungen seien einige Punkte herausgegriffen, so dass Eröffnungswort der Präsidentin, Fräulein Krebs, Zürich. Als vor genau 10 Jahren der Verein auch in Luzern tagte, zählte er 97 Mitglieder, von denen zirka 70 zu der Tagung erschienen waren. Heute zählt er 380 Mitglieder aus allen Teilen der Schweiz. Das Vereinsorgan, *Korrespondenzblatt der Gewerbe- und Haushaltungslehrerinnen*, teils an deut-

scher, teils in französischer Sprache erscheinend, sorgt für den nötigen Kontakt der Mitglieder untereinander. In erster Linie aber dient es dem Vereinszweck: Förderung der gewerblichen und hauswirtschaftlichen Weiterbildung und Vertretung der Interessen der Lehrerinnen. Eine Bundessubvention trägt die Kosten der unentgeltlichen Versendung des Korrespondenzblattes an die Schulbehörden, spez. solcher gewerblicher und hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen.

In den Haushaltungen und im Gewerbestand haben die vergangenen schlimmen Jahre eine Umwälzung gebracht, vor allem eine Anspannung aller Kräfte. So müssen sich auch die Schulen stets wieder neu einstellen, um den Schülerinnen die möglichste Vorbereitung zu geben, in einer Zeit, da nur das Beste bestehen kann. So wird man nie bei einer Methode stehen bleiben dürfen, sondern stets zu verbessern suchen. Spez. für die gewerbliche Abteilung ist ein Zusammenarbeiten mit dem Gewerbe nötig, einerseits um der Schule den nötigen Einblick in das Leben zu geben und sie damit vor Verknöcherung zu bewahren, andererseits auch, um den Gewerbetreibenden einen klaren Begriff von den Forderungen und Zielen einer Schule zu geben, von den Möglichkeiten und Schwierigkeiten des Unterrichtes. Neben all dieser Fachbildung soll die Schule den Geist des jungen Mädchens pflegen. Die Schlußworte galten der Bedeutung der Berufsschule, durch welche man jungen Mädchen den Eintritt ins Leben und in den Beruf erleichtern kann, verschüchtertes Wesen aufrichtend, strebsamem Ziele weisend.

Interessantes boten die Sektionsberichte. Nicht überall konnte gleich viel geleistet werden. Aber auch in solchen Kantonen, wo große Entfernungen häufige Zusammenkünfte verboten, waren die wenigen stattgehabten gut besucht. Ferienkurse innerhalb der Sektionen, Vorträge, Besichtigungen von Betrieben, auch eine kleinere Ausstellung der Berner Gruppe sind aus dem Arbeitsprogramm der Sektionen zu melden während des vergangenen Jahres. Besonders freundlich berührte die Mitteilung der Neuenburgerinnen, daß sie gegenwärtig einen Deutschkurs absolvierten, um durch genauere Kenntnis ihrer Sprache den Kolleginnen aus der deutschen Schweiz näher zu kommen.

Der Sonntagvormittag brachte zwei Vorträge, den einen von Frl. Krönlein, Vorsteherin der sozialen Frauenschule Luzern, über: *Psychologische und ethische Beeinflussung des jungen Mädchens durch den hauswirtschaftlichen und gewerblichen Unterricht*, einen zweiten über: *Spitzen in alter und neuer Zeit*, von Frl. Dick, kant. Arbeitsschulinspektorin, Basel, mit Lichtbildern und Demonstrationen prachtvoller Spitzen im Bilde wie im Originale.

Betreffend den nächsten Ferienkurs wurde beschlossen, denselben im Sommer 1923 in St. Gallen abzuhalten. Einer von zwei Mitgliedern des Vereins eingebrachten Eingabe wurde zugestimmt: „Die Themen für die Vorträge des nächsten Ferienkurses seien teils sozialen, teils wirtschaftskundlichen Gebieten zu entnehmen.“ Es wurde der Auftrag erteilt, es möchten der nächsten Jahresversammlung des Vereins in Lausanne genaue Vorschläge für ein Kursprogramm unterbreitet werden.

Nachdem schon die Sektion Zürich einen Protest an das internationale Bureau zur Förderung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in Freiburg geschickt hatte wegen des Ausschlusses von Deutschland am nächsten internationalen Kongreß in Paris im Frühjahr 1922 (zuerst auf den Herbst 1921 nach Straßburg angesagt), beschloß die Versammlung auf einen Antrag von Frl. Ott, Eidg. Expertin, Bern, einen solchen Protest im Namen des ganzen schweizerischen Vereins abzusenden. Dem Vorstande wurde die Auffassung desselben übertragen. A. U.

Kleine Mitteilungen.

Die Soziale Frauenschule Zürich macht darauf aufmerksam, daß im Januar 1922 ein neuer Kurs der Oberstufe beginnt, welcher Frauen und Mädchen, die sich für soziale Aufgaben und soziale Fragen inter-